Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: 7

Artikel: Vom Lügen und Betrügen

Autor: Zihlmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch die Zwangseinbürgerungen betroffenen Gemeinden in angemessener Weise zu unterstützen. Das neue Armengesetz sieht nun die Auszahlung von außerordentlichen Beiträgen an Gemeinden vor, die durch Armenlasten für Vaganten und Zwangseingebürgerte besonders hart betroffen sind.

Da der Kanton an die Unterstützungskosten für in ihrer Heimatgemeinde wohnende Bürger keine Beiträge bezahlt, erschien es als angezeigt, wenigstens an den Bau von Gemeindearmenhäusern mit Einschluß von Erweiterungsbauten, Umbauten und wertvermehrenden Renovationen sowie an die damit verbundenen Inneneinrichtungen gewisse Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auszuzahlen.

7. Die finanziellen Auswirkungen

Was die Auswirkungen auf die 221 Gemeinden anbelangt, ist festzustellen, daß 178 Gemeinden eine Entlastung – zum Teil sogar eine wesentliche – erfahren; 12 Gemeinden verzeichnen weder eine Entlastung noch eine Belastung, während 31 Gemeinden belastet werden. Von diesen verzeichnen 23 eine Mehrbelastung von weniger als 1400 Franken, während nur 7 Gemeinden eine zusätzliche Belastung von 1700 bis 8400 Franken tragen müssen. Einzig die Stadt Chur sticht mit einem Mehrbetrag von 84000 Franken besonders hervor.

Das neue Armengesetz, das auf den 1. Januar 1956 in Kraft tritt, wird der Erstarkung und Gesundung vieler Bündner Gemeinden dienen, die bis jetzt unter den großen Armenlasten für ihre auswärtigen Bürger fast zusammenbrachen.

Vom Lügen und Betrügen

Die Besucher vor allem der städtischen Fürsorgeämter schwindeln und betrügen sehr oft. Beruflich ungereifte, jüngere Armenpfleger sind darob beleidigt, erschüttert oder entsetzt. Ein deutscher Sozialarbeiter meinte einmal, dieses Angelogenwerden sei überhaupt das schwierigste Berufsproblem des Fürsorgers. Nachstehend sollen einige Gedanken zu diesem Thema geäußert werden. Anregung dazu bietet eine Arbeit des bekannten Zürcher Heilpädagogen, Prof. Dr. *Paul Moor*, über «*Lügen und Stehlen als heilpädagogische Aufgabe*» (Verlag: Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A., 1944, 77 Seiten).

Der erste Teil der Arbeit enthält 10 Beispiele von Kindern, die mit den genannten Fehlern behaftet sind, während der zweite Teil die allgemeinen psychologischen und pädagogischen Überlegungen darbietet. Es wird gezeigt, wie wir das unwahrhaftige und unehrliche Kind verstehen lernen, was wir in ihm vermissen, wie wir das *aufbauen*, was ihm fehlt, und wie wir seine Fehler *abbauen*.

Gewiß, die Schrift *Paul Moors* wendet sich an Erzieher, die sich mit schwierigen Kindern und Jugendlichen zu befassen haben. Aber auch der Armenpfleger lernt manch Nützliches aus ihr, auch wenn sich seine Kundschaft zu einem guten Teil nicht mehr zu den Kindern und Jugendlichen zählt. Allein, die Erziehungsmöglichkeiten hören nicht unbedingt an einer starren Altersgrenze auf. Eine gewisse Erziehung, d. h. Beeinflussung des Verhaltens der Menschen erfolgt auch noch später, und der Armenpfleger erzieht, auch wenn er es gar nicht beabsichtigt.

In Anlehnung an den Verfasser obiger Schrift müssen wir erforschen, aus welcher allgemeinen Lage und Verkettung besonderer Umstände heraus der Schützling zum Lügen und Betrügen gelangte. Wir müssen uns auch über den Zweck seiner Lüge klar werden und uns fragen, ob er in einem Konflikt unrichtig entschieden

hat oder ob ihm überhaupt jedes moralische Unterscheidungsvermögen abgeht. Wenn wir so das Verhalten unseres Petenten besser verstehen, können wir ihm auch besser helfen, und darauf kommt es an. Der Unterstützungsbedürftige wird auch weniger Neigung zum Lügen verspüren, wenn wir sein Vertrauen besitzen, wenn er weiß, daß wir ihm trotz seiner Fehler zugetan bleiben und ihn deswegen nicht schmähen, sondern ihm wirkliche Hilfe bieten. Dabei vermag unter Umständen ein einziges positives Erlebnis mit dem Fürsorger dem Petenten einen wirklichen Halt zu bieten.

Wir sind gewiß auch nicht erstaunt, wenn ein Petent in der ersten Besprechung, die wir mit ihm führen, nicht sogleich mit der ganzen Wahrheit herausrückt. Sind Kontakt und Vertrauen hergestellt, dann wird er sich eher offenbaren. Wir werden vor mancher Enttäuschung bewahrt, wenn wir nicht *mehr* fragen, als der Petent im Augenblick mitteilen will und kann. In der gut gewählten, rechten Stunde wird er offen mit uns reden.

Wichtig ist weiter eine wohlüberlegte Fragestellung. Einen ohnehin schwachen Petenten können wir durch eine verkehrte oder suggestive Frage geradezu zum Lügen verleiten.

So merkwürdig es tönt, so sollten wir uns freuen, wenn einer eine sittlich verwerfliche Tat, ein pflichtwidriges Verhalten wegleugnet! Beweist es uns doch, daß sein moralisches Unterscheidungsvermögen noch intakt ist und wir darauf aufbauen können. – Eine Frau, die ihrem Manne zuliebe lügt, ist keineswegs ein hoffnungsloser Fall; wir müssen ihrer Treue zum Mann nur eine andere Richtung geben. In derartigen Fällen hat auch der Appell an das Gute im Petent noch einen Sinn. Bei völlig Haltlosen oder stark Debilen können wir uns unnütze Vorhaltungen und Ermahnungen ersparen.

Vergessen wir nicht, daß Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit oft nur gute Gewohnheiten sind, die in normalen Lebenslagen spielen. Sobald eine ungewohnte Lage eintritt, versagt die gute Angewöhnung, und der sittliche Entscheid ist neu zu fällen. Wie oft erleben wir es doch, daß selbst der scheinbar brävste Bürger zum Beispiel vor dem Zollbeamten plötzlich moralisch versagt!

Nicht selten verübeln wir es den Unterstützungsansprechern, wenn sie ihre ökonomisch schwierige Lage übertreiben. Halten wir ihnen zugute, daß andere Behördeorgane, andere Menschen oder wir selbst auf das einfache, schlichte Wort des Bürgers mitunter gar nicht mehr achten. Er wird darum verleitet, sich durch Aggravierung Gehör und Beachtung zu verschaffen. Wer ist da der Schuldige? Man verstehe uns richtig. Wir wollen nicht «verstehen und verzeihen», aber verstehen und den richtigen Weg finden zur Hilfe, das heißt Erziehung zur Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit.

Weiß ein Schützling, daß er die Bewilligung erhält, einen kleinen Verdienst zur Befriedigung von Extrabedürfnissen zu verwenden, und daß er überhaupt mit uns reden kann, wird er auch aufrichtiger sein. Der Fürsorger hat gewonnenes Spiel, wenn der Unterstützte – in offener Auseinandersetzung – notfalls auf die Befriedigung ungezügelter Wünsche verzichtet.

Es ist unmöglich, allgemeine Richtlinien für dieses Gebiet aufzustellen. Das Gesagte soll nur eine Anregung bieten. Über das Verhalten gegenüber eigentlich Kriminellen und Strafentlassenen müßte ein besonderes Kapitel geschrieben werden. Es wäre sehr zu empfehlen, Unterstützungsfälle, bei denen Lug und Betrug vorliegen, einmal genau zu analysieren, um daraus gewisse Erkenntnisse zu schöpfen.

A. Zihlmann.